

Arbeitsanweisung

Betreuungskosten bei dienstlichen Veranstaltungen – A.7

<u>Anwendungsbereich:</u> Alle	<u>Aktenzeichen:</u> II - 5300	<u>Bezeichnung alt:</u> 08/2013
<u>Nur für den internen Dienstgebrauch:</u> Ja	<u>Gültig ab:</u> Sofort	<u>Gültig bis:</u> unbefristet
Die ArA mit Stand 09/2017 wird hiermit aufgehoben	<u>Verantwortlich:</u> BLIR	<u>Freigabe:</u> 04.01.2019

- Inhaltsübersicht:
1. Grundsätzliches
 2. Geltungsbereich
 3. Höhe und Dauer der Kostenerstattung
 4. Durchführung des Verfahrens
 5. Schlussbestimmung

1. Grundsätzliches

Das Jobcenter Frankfurt am Main ist als Teil der öffentlichen Verwaltung in besonderem Maße zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf verpflichtet und reagiert auf die Folgen des demografischen Wandels mit der Verwirklichung eines an Lebensphasen orientierten Personalmanagements. Hierzu gehört auch die Erstattung der notwendigen Kosten der Betreuung von aufsichtsbedürftigen Kindern bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren (Vorlage eines Nachweises, z. B. Kinderpass) bzw. zu pflegenden Personen (Vorlage ärztliches Attest oder Pflegebescheid) bei der Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen.

Bei älteren Kindern zwischen 14 und 18 Jahren kann eine Betreuung erforderlich sein, wenn sich deren Notwendigkeit aus der Person des Kindes oder aus den Umständen ergibt.

2. Geltungsbereich

Die Regelungen gelten für alle Beschäftigten des Jobcenters Frankfurt am Main unabhängig von welchem Beschäftigungsträger sie dem Jobcenter zugewiesen wurden.

Bei den Beschäftigten der BA und den Amtshilfeträgern als Bundesbehörden ist die Möglichkeit zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen im Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung (BGleG) geregelt. Bei den kommunalen Beschäftigten der Stadt Frankfurt regelt dies das Hessische Gleichberechtigungsgesetz (HGIG).

Die Kostenerstattung gilt für die Teilnahme an notwendigen dienstlichen Veranstaltungen. Die Notwendigkeit der Teilnahme hat die unmittelbare Führungskraft im Antrag schriftlich zu bestätigen. Die unter Punkt 1 genannten Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

3. Voraussetzungen für die Kostenerstattung

Regelmäßig und vorrangig zu nutzende Betreuungsmöglichkeiten müssen in Anspruch genommen werden. Erst wenn diese nicht ausreichen bzw. nicht in Anspruch genommen werden können und die Betreuung erforderlich ist und nicht mit geringeren Kosten oder ohne zusätzliche Kosten sichergestellt werden kann besteht Anspruch nach dieser ArA.

Pflegekosten werden nur erstattet, wenn diese nicht durch die Pflegeversicherung erstattet werden.

Entstandene Kosten sind in der Regel durch Belege nachzuweisen, soweit sie der/m Antragssteller/in vorliegen (z. B. Abrechnungen der Betreuungseinrechnungen oder selbsterstellte Quittung beim privaten „Babysitten“).

4. Höhe und Dauer der Kostenerstattung

Für die Betreuung von unter „1. Grundsätzlich“ genannten Personen kann ein Betrag von **9,50** Euro pro Stunde, maximal **95,--** Euro täglich für die Dauer der Teilnahme (inkl. Reisezeiten) an der dienstlichen Veranstaltung, die die reguläre Arbeitszeit an diesem Tag übersteigt, gewährt werden.

Der Betrag kann für jede notwendige Betreuungskraft gezahlt werden. Die Notwendigkeit für mehrere Betreuungskräfte ist schriftlich zu begründen.

5. Durchführung des Verfahrens

Die o. a. Leistung ist innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der jeweiligen Maßnahme zu beantragen. Ausschlaggebend ist das Datum auf dem Antrag. In begründeten Ausnahmefällen kann von der 3 Monatsfrist abgesehen werden.

Zuständig für die Entscheidung des Antrages ist der Bereich 8PW. Die Anweisung erfolgt dann unbar über 8VW (FiPo 7-45101-02-0001 und 7-45101-02-0002).

Die Leistungen zur Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern sind nach § 3 Nr. 33 EStG i.V. mit § 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung und LStR R 21a der Lohnsteuerrichtlinien steuer- und sozial-versicherungsfrei.

Leistungen zur Betreuung von schulpflichtigen Kindern, insbesondere die Kinderbetreuung bei dienstlicher Fortbildung und Gruppenfortbildung sind als geldwerter Vorteil steuer- und sozialversicherungspflichtig. Dies gilt jedoch nur, sofern diese Leistungen einen Betrag von 600,-€ jährlich übersteigen (§ 3 Nr. 34a, b).

Der jeweils zuständige Personalservice erhält über die gezahlten Leistungen nach dieser ArA eine Mitteilung der Rechnungsbearbeitungsstelle.

gez.

Claudia Czernohorsky-Grüneberg
Geschäftsführerin